

Wenn die einen teilen wollen, die anderen aber nicht ...
Zum Großen Gesetz von Gortyn, col. 5,28-54

von STEFAN LINK, Paderborn

Als er sich im 5. Jh. v. Chr. daran machte, weite Teile des geltenden Rechts zusammenzustellen und in der heute als „Gesetz von Gortyn“ bekannten, zwölf Spalten umfassenden Inschrift niederzulegen,¹ widmete der Gesetzgeber dem Familienrecht mit Abstand den meisten Raum. Fragen wie etwa die, von wem und in welchen Formen Adoptionen vollzogen, wie Ehen geschlossen und wie sie geschieden, wie Geschenke zwischen den Ehepartnern oder zwischen Söhnen und Müttern behandelt, wie die verschiedenen Fälle von Ehebruch geahndet, mit wem Erbtöchter, *patroiokoi*, zu welchen Bedingungen verehelicht und wie die Entscheidungen über die Aufzucht erwünschter oder die Aussetzung unerwünschter Kinder geregelt werden sollten – solche Themen waren es vor allem, die er in diese Sammlung aufnahm. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur selbstverständlich, daß er auch auf die Frage, wer von den Erben welche und wieviele Teile aus einer Erbschaft von Vater oder Mutter erhalten sollte,² in aller Ausführlichkeit einging. Die folgende kurze Studie beschäftigt sich allein mit den letzten Bestimmungen zu diesem Thema, den wenigen Zeilen, mit denen er seine Überlegungen zur Erbteilung abschloß: col. 5,28-54, die er der Frage widmete, was geschehen solle, falls einige Erben sich der von ihm vorgesehenen Aufteilung *a priori* widersetzten. Diesen Fall – den Fall also, daß nur einige Erben damit einverstanden waren, das Hab und Gut aufzuteilen, während die anderen es ungeteilt im gemeinschaftlichen Eigentum aller Erben belassen wollten – entschied er zugunsten der erstgenannten. Er schrieb:

„(1) Wenn aber von den Erben die einen wollen, daß das Vermögen geteilt wird, die anderen aber nicht, soll der Richter urteilen, daß das gesamte Vermögen unter der Gewalt derer sei, die geteilt haben wollen, bis geteilt wird. (2) Wenn aber jemand, nachdem der Richter geurteilt hat, mit Gewalt eindringt oder (etwas) wegführt oder wegträgt, der soll zehn Statere erlegen und das Doppelte des Wertes. (3) Wenn sie wegen des Viehs, des Ertrages, der Kleidung, des Schmucks und des beweglichen Vermögens nicht wollen, daß geteilt werde, soll [der Richter] unter Eid mit Bezug auf die Prozeßeinlassungen entscheiden. (4) [Wenn] sie aber bei

¹ Willetts (1967); Koerner (1993) Nr. 169; van Effenterre/Ruzé (1995) Nr. 49.

² Col. 4,23ff.

der Teilung des Vermögens zu keiner Übereinstimmung über die Teilung kommen, sollen sie das Vermögen verkaufen; wer am meisten dafür bietet, dem sollen sie es geben, (und) von dem Preis soll jeder einen Anteil erhalten. **(5)** Wenn sie das Eigentum teilen, sollen drei großjährige Zeugen oder mehr anwesend sein.“³

Recht deutlich wird also – und dies wurde in der modernen Forschung auch fast durchweg so gesehen –⁴, daß das Gesetz darauf angelegt war, Druck auf diejenigen auszuüben, die sich der Teilung widersetzen: Sie erhielten zunächst einmal weder ein gemeinschaftliches Eigentum am Ganzen noch ein individuelles Eigentum an einem Teil, sondern gar nichts, weder vom Vermögen noch von seinen Erträgen.⁵ Außerdem verloren sie mit dem Richterspruch jede Hoffnung, ihr ursprünglich angestrebtes Ziel doch noch irgendwie erreichen zu können, denn die einzige Lösung, die der Gesetzgeber dem Richter wies, lag in der Aufforderung, die Teilung vollziehen zu lassen: Grundsätzlich, ohne jeden Ermessensentscheid, sollte er nach Satz **(1)** das Vermögen stets dem- oder denjenigen zuweisen, die es teilen wollten, damit sie es teilen könnten. Und um den Druck, der dadurch auf die Teilungsunwilligen ausgeübt wurde, auch groß genug ausfallen zu lassen, legte der Gesetzgeber im selben Satz noch ausdrücklich fest, daß es wirklich das gesamte Vermögen war, das der Richter ihnen zuweisen sollte.

Wie hart dies die teilungsunwilligen Erben treffen mochte, enthüllt die folgende Bestimmung **(2)**, nach der derjenige, der nach erfolgtem Richterspruch mit Gewalt eindrang und/oder etwas stahl,⁶ das *duplum* sowie zehn Statere erlegen mußte. Zweifellos dachte der Gesetzgeber hier nicht an irgendeinen beliebigen Missetäter, der sich am Erbe vergreifen mochte, sondern eben an die teilungsunwilligen Erben, die sich, vorläufig gänzlich ausgeschlossen, gerade wegen der Härte dieser Regelung nun versucht sehen mochten, sich eigen-

³ Αἱ δὲ κ' οἱ ἐπιβάλλοντες οἱ μὲν λείοντι δατέθθαι τὰ κρέματα οἱ δὲ μέ, δικάσσαι τὸν δικαστὰν ἐπὶ τοῖλ λείονσι δατέθθαι ἔμεν τὰ κρέματα πάντα πρὶν κα δάττονται. αἱ δὲ κα δικάσαντος τὸ δικαστᾶ κάρτει ἐνσεῖει ἔ ἄγει ἔ πέρει, δέκα στατέρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρέιος διπλεῖ. τνατὼν δὲ καὶ καρπὸ καὶ Φέμας κ' ἀνπιδέμας κ' ἐπιπολαῖον κρεμάτων αἱ κα μὲ λείοντι δατέθ[θαι, τὸ]ν δ[ικαστ]ᾶν ὁμνύντα κρίναι πορτὶ τὰ μολιόμενα. [α]ἱ [δ]έ κα κρέματα δατιόμενοι μὲ συγγιγνόςκοντι ἀνπὶ τὰν δαῖσιν, ὄνεν τὰ κρέματα· κ' ὅς κα πλεῖστον διδοὶ ἀποδόμενοι τὰν τιμᾶν δια[λ]ακόντων τὰν ἐπαβολὰν Φέκαστος. Δατιόμενοιδ δὲ κρέματα μαίτυρανς παρέμεν δρομέανς ἐλευθέρονς τρί-ις ἔ πλίανς. Übersetzung in Anlehnung an Koerner (1993).

⁴ Vgl. etwa Bücheler/Zitelmann (1885) 146; Willetts (1967) 66 a; Maffi (1997) 71; bestritten allein von Kohler/Ziebarth (1912) 66, Anm. 1.

⁵ Dies betont bereits Maffi (1997) 71 in Anlehnung an Bücheler/Zitelmann (1885) 146 zu Recht.

⁶ Zu diesem Aspekt etwa Koerner (1993) 504.

mächtig und zu Lasten ihrer Miterben zu bereichern.⁷ Das – so legte er fest – durften sie nicht; taten sie es doch, mußten sie strafeshalber die geschädigten Miterben (und zwar wahrscheinlich alle, nicht allein die von vornherein teilungswilligen⁸) mit dem Doppelten dessen, was sie entwendet hatten, sowie zehn Stateren entschädigen. Der Sinn des Satzes leuchtet ebenso unmittelbar ein wie die Absicht des Gesetzgebers: Nachdem er das Erbe und die Aufgabe, es zu teilen, in die Hände der Teilungswilligen gelegt und die Teilungsunwilligen dementsprechend brüskiert und zudem unter Druck gesetzt hatte, mußte er nun die Teilungswilligen gegen Übergriffe der Teilungsunwilligen schützen. Satz (2) folgt mithin unmittelbar aus Satz (1).

Ganz unverständlich erscheint demgegenüber der nächstfolgende Satz (3), nach dem der Gesetzgeber in genau demselben Fall – einige der Erben widersetzten sich der Teilung – zum einen nicht über das ganze Hab und Gut entscheiden sollte, sondern nur über die Mobilien, und nach dem er zum anderen ein ganz anderes Verfahren einschlagen sollte: Im Gegensatz zur Regelung aus Satz (1) sollte er nun auf einmal nach eigenem Ermessen vorgehen und aufgrund der Prozeßeinlassungen der Parteien entscheiden. Wie – so ist also zu fragen – vertragen sich die beiden Bestimmungen miteinander?

In der modernen Forschung wurde der innere Widerspruch zwischen ihnen zumeist überspielt⁹ oder übergangen,¹⁰ doch auch die Lösungen der Kommentatoren, die sich an seiner Deutung versucht haben, vermögen kaum zu überzeugen. Auf einen Vorschlag von Zitelmann greift etwa Koerner zurück, wenn er schreibt: „Die Gründe für den Teilungsantrag (nach Satz [3]) ergaben sich wohl meist aus der Beschaffenheit der Gegenstände selbst. So mußten das Vieh gefüttert und getränkt, die Früchte vielleicht vor Verderben geschützt werden, kurz, ohne Pflege ging dieser Teil des Erbes verloren.“¹¹ Doch so unmittelbar diese Sachbeschreibung an sich auch einleuchtet – sie erklärt doch nicht, warum der Gesetzgeber in Satz (1) etwas anderes sagte als in Satz (3). Genau darin aber liegt das Problem. Hinzu kommt, daß seine Erklärung – wie Koerner selbst hervorhebt – bei den anderen in Satz (3) genannten Erbteilen nicht verfängt: Kleidung, Schmuck und Hausrat bedürfen kaum der Pflege,

⁷ Dazu vgl. Koerner (1993) 504 (mit weiterer Literatur) sowie Maffi (1997) 71.

⁸ So wohl zu Recht Maffi (1997) 71 gegen Koerner (1993) 504.

⁹ Vgl. etwa Bücheler/Zitelmann (1885) 146; Roby (1886) 138; Simon (1886) 88; Kohler/Ziebarth (1912) 65f.

¹⁰ So etwa Willetts (1967); Metzger (1973) 36; van Effenterre (1997) Nr. 49.

¹¹ Bücheler/Zitelmann (1885) 26. 146; Koerner (1993) 505.

um sie vor dem Verderben zu retten.¹² Entsprechend nachdrücklich und einleuchtend wurde diese Deutung daher bereits von Maffi kritisiert,¹³ dessen eigener Vorschlag jedoch ebensowenig zu überzeugen vermag.¹⁴ Seiner Ansicht nach zielten die Sätze (1) und (3) auf zwei verschiedene Situationen: Satz (1) auf die Situation, die vorlag, bevor die zunächst teilungsunwilligen Erben ihr Einverständnis zur Teilung doch noch erteilt hatten, Satz (3) auf die, die sich ergab, nachdem sie es dann gezwungenermaßen doch getan hatten. Bezogen auf die Mobilien sei die Situation nun, zu diesem fortgeschrittenen Verfahrenszeitpunkt, aber kompliziert gewesen – was war inzwischen beiseitegeschafft, was aufgegessen worden? –, und daher habe der Gesetzgeber mit Satz (3) den vormals teilungsunwilligen, nun aber teilungswilligen und daher gleichberechtigten Erben eine Möglichkeit schaffen wollen, ihren vollen Anteil zu erhalten: „Col. V 39-44“, so Maffi, „appare dunque come il contraltare di col. V 35-39. Col. V 35-39 è posta a tutela dei possessori; col. V 39-44 a tutela dei non possessori.“ Doch selbst, wenn man zugestehen will, daß die Situation, auf die nach Maffi Satz (3) zielte, im Falle von Mobilien tatsächlich häufiger schwierig gewesen sein mag als im Falle von Immobilien – warum soll der Gesetzgeber *a priori* ausgeschlossen haben, daß auch Immobilien irgendwie hätten unterschlagen werden können? Weshalb also hätte er mit Satz (3) Immobilien grundsätzlich aus dem Folgeverfahren ausschließen sollen? Und weshalb schließlich hätte er die nach Satz (1) zur Teilung zu zwingenden Erben nun, da sie sich entschlossen hatten, dieser Teilung doch noch zuzustimmen, in Satz (3) als Leute bezeichnen sollen, die „nicht wollen, daß geteilt werde“? Einen Ausweg aus dem Dilemma bietet auch dieser Vorschlag offensichtlich nicht.

Die Lösung ist daher in einer ganz anderen Richtung zu suchen; folgenden Vorschlag möchte ich machen:

Zunächst einmal ist festzustellen, daß die typische Textgliederung der modernen Ausgaben und Übersetzungen entweder irreführend oder nichtssagend ist: Weder verhält es sich so, daß die Sätze (1) bis (5) durchweg zusammengehörten und daher in einem einzigen Absatz zusammengefaßt werden könnten,¹⁵ noch so, daß die Sätze (1) bis (3) überhaupt nichts miteinander zu tun gehabt hätten und daher im Gegensatz zu den zusammengehörigen Sätzen (4)

¹² Ebda: „Schwieriger ist einzusehen, weshalb Kleidung, Schmuck und Hausrat durch den Richter geteilt werden mußten.“

¹³ Maffi (1997) 72f.

¹⁴ Maffi (1997) 73.

¹⁵ So aber etwa Koerner (1993) 496f.

und (5) je einzeln durch Absätze voneinander geschieden werden müßten.¹⁶ Tatsächlich ist es vielmehr so, daß die genannten fünf Sätze zwei verschiedene Komplexe behandeln: Satz (1) bis (3) den Komplex, der sich mit dem Problem beschäftigt, „Wenn die einen teilen wollen, die anderen aber nicht ...“, und Satz (4) und (5), die zwei andere, übergeordnete Fragen behandeln, Fragen, die ganz grundsätzlich und nicht nur für diesen Spezialfall, sondern für die Erbteilung als ganze galten: zunächst die, was geschehen sollte, wenn die Erben sich über die Teilung bestimmter Erbteile nicht einig werden konnten – in diesem Fall sollten sie sie verkaufen und den Gewinn untereinander aufteilen –,¹⁷ und so dann die, wieviele Zeugen anwesend sein sollten, wenn das Erbe geteilt wurde. In diesen beiden Fällen war die Frage, die dem ersten Komplex zugrundegelegen hatte, bereits grundsätzlich entschieden; in keinem der beiden Fälle war noch strittig, ob überhaupt aufgeteilt werden sollte oder nicht.¹⁸ Satz (4) und (5) hängen also nicht von den Sätzen (1) bis (3) ab. Mit anderen Worten: Satz (1) bis (3) sollte als ein in sich geschlossener Komplex sinnvoll sein.

Satz (2) – dies wurde oben bereits festgestellt – ergab sich unmittelbar aus Satz (1). Für Satz (3) konnte die Frage des Anschlusses noch nicht geklärt werden. Zwei Möglichkeiten sind denkbar: Entweder bezieht er sich auf Satz (1) zurück, oder er ist inhaltlich als Fortsetzung von Satz (2) zu betrachten. Bis heute haben ihn sämtliche Kommentatoren, die sich dazu äußerten, für eine Ausführung zu Satz (1) gehalten – und sich eben damit in das unlösbare Dilemma verstrickt, daß der Gesetzgeber an der ersten Stelle etwas anderes gesagt haben müßte als an der zweiten. Näher liegt daher die andere Lösung: Satz (3) sollte als eine Fortsetzung des Gedankengangs betrachtet werden, den der Gesetzgeber unmittelbar zuvor in Satz (2) angestellt hatte. Bezieht man die Sätze so aufeinander, ergibt sich in der Sache folgendes Bild:

Zunächst einmal (Satz [1]) bestimmte der Gesetzgeber, daß der Richter das zum Erbgang anstehende Hab und Gut in die Hände derer legen sollte, die es aufteilen wollten, damit sie es aufteilen könnten. Implizit – ausdrücklich sagt er das nicht – stellte er dann den Gedanken an, daß vorläufig ausgeschlossene, teilungsunwillige Erben nun versucht sein könnten, sich eigenmächtig zu dem zu verhelfen, was ihnen ihrer Meinung nach zustand. Explizit (Satz [2]) bestimmte er daraufhin wieder, daß niemand von ihnen mit Gewalt eindringen

¹⁶ So Maffi (1997) 161f. Van Effenterre/Ruzé (1995) 178 ziehen gar die Sätze (1) und (2) zusammen, um sie gegen die ebenfalls zusammengezogenen Sätze (3) und (4) abzusetzen, die sie ihrerseits wieder von Satz (5) trennen.

¹⁷ Davon, daß sich diese Bestimmung allein auf die unbeweglichen, nicht auch auf die beweglichen Teile der Erbmasse bezogen habe, wie Maffi (1997) 74 meint, steht nichts da.

¹⁸ So zu Recht und *expressis verbis* bereits Bücheler/Zitelmann (1885) 146.

oder etwas wegführen oder -tragen dürfe, daß also keine Mobilien aus der Gesamterbmasse herauszuberechnen seien, und daß das *duplum* sowie zehn Statere zahlen müsse, wer es doch tat. Damit stand nun das Problem der Schulden im Raum. Woher – das fragte sich offenbar schon der Gesetzgeber, und das sollten auch wir uns jetzt fragen – mag ein so ertappter Missetäter genommen haben, was er nun schuldete? Nur zwei Möglichkeiten bieten sich an: Entweder er brachte seine Schuld aus seinem eigenen Mobiliarvermögen auf, oder er bediente sich (bzw. seine Miterben) aus dem ihm zustehenden Teil der Erbmasse. Ob ihm die erste Möglichkeit überhaupt offenstand, hing davon ab, ob er eigenes Vermögen hatte – dies mag der Fall gewesen sein, muß es aber nicht. Und ob er überhaupt zu dieser Möglichkeit greifen wollte, wenn sie ihm denn offenstand, scheint fraglich. Um vieles näher mußte es für ihn eigentlich liegen, eigenes Vermögen, soweit vorhanden, unangetastet zu lassen, und das, was er nun schuldete, aus den mobilen Teilen seiner Erbmasse zu bezahlen. Eben dies, ein Verfahren, nach dem Strafen, zu denen jemand verurteilt werden mochte, aus seiner Erbmasse beglichen wurden, galt jedenfalls auch dem Gesetzgeber selbst an anderer Stelle als ganz selbstverständlich.¹⁹ Wollte der Missetäter seine Schuld aber aus der Erbmasse begleichen, so setzte das voraus, daß er über diesen Teil der Erbmasse verfügen konnte, und dies wiederum konnte er nur, wenn die in der Erbmasse befindlichen Mobilien in dieser gegebenen Situation, d.h. anlässlich seines Diebstahls, aufgeteilt wurden.

Dies aber kann nicht im Interesse seiner Miterben gelegen haben – wenigstens nicht durchweg. Zum einen mag es unter ihnen noch andere, unbescholtene Erben gegeben haben, die sich einer Teilung grundsätzlich widersetzten und deren Einverständnis, nun doch zu teilen, (noch) nicht vorlag. Zum anderen ist gut vorstellbar, daß diejenigen, die bisher mit ihren Miterben hatten teilen wollen, nun, als Bestohlene, nicht mehr teilen wollten. Und schließlich mag es alle möglichen, verschieden gelagerten Vorbehalte gegeben haben (wie etwa den, daß der betrügerische Miterbe sich nicht so leicht aus der Schlinge ziehen können solle, oder den, daß das, was er als Erbteil zur Begleichung der Schulden einsetzen wollte, nicht zur Erbmasse gehöre, oder auch den, daß das *duplum*, das er nun zuzüglich der zehn Statere zahlen mußte, seinen Anteil an der gesamten mobilen Erbmasse überstieg und mithin nur zu Lasten der Miterben aus ihr zu begleichen war). Die Dinge konnten also leicht recht komplex werden, und die Frage, ob und inwieweit die Situation im Einzelfall zum Vorteil oder zum Nachteil des ertappten Täters oder seiner unbescholtenen Miterben ausfiel, mochte bisweilen recht schwierig zu entscheiden sein.

¹⁹ Col. 4,29-31.

Offensichtlich vor diesem Hintergrund und mit Bezug auf dieses Ansinnen des ertappten Missetäters legte der Gesetzgeber fest, daß über die Aufteilung des mobilen Vermögens – allein dies, nicht auch das immobile konnte der Missetäter nach Satz (2) „weggeführt oder weggetragen“ haben – nicht nach einem festen Schema zu entscheiden sei, sondern daß der Richter aufgrund der Prozeßeinlassungen der Parteien und nach eigenem Ermessen entscheiden müsse. Mit einem Wort: Der Gesetzgeber widersprach in Satz (3) nicht dem, was er in Satz (1) gefordert hatte. Er setzte in Satz (3) lediglich folgerichtig fort, was er in Satz (2) angeordnet hatte. Oder kurz: Der Gesetzgeber enthielt sich aller logischen Sprünge; er sagte vielmehr Schritt für Schritt, was er meinte:

„(1) Wenn aber von den Erben die einen wollen, daß das Vermögen geteilt wird, die anderen aber nicht, soll der Richter urteilen, daß das gesamte Vermögen unter der Gewalt derer sei, die geteilt haben wollen, bis geteilt wird. (2) Wenn aber jemand, nachdem der Richter geurteilt hat, mit Gewalt eindringt oder (etwas) wegführt oder wegträgt, der soll 10 Statere erlegen und das Doppelte des Wertes. (3) (Und) wenn sie (dann) wegen des Viehs, des Ertrages, der Kleidung, des Schmucks und des beweglichen Vermögens nicht wollen, daß geteilt werde, soll [der Richter] unter Eid mit Bezug auf die Prozeßeinlassungen entscheiden.“

Bibliographie

- Bücheler / Zitelmann (1885) F. Bücheler / E. Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Frankfurt 1885
- van Effenterre / Ruzé (1995) H. van Effenterre / F. Ruzé, Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme Grec, Paris 1995
- Koerner (1993) Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis. Aus dem Nachlaß von Reinhard Koerner herausgegeben von K. Hallof, 1993
- Kohler / Ziebarth (1912) J. Kohler / E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte, Göttingen 1912
- Maffi (1997) A. Maffi, Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina, Mailand 1997

- Metzger (1973) R.R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, Basel 1973
- Roby (1886) H.J. Roby, The Twelve Tables of Gortyn, LQR 2 (1886) 135-152
- Simon (1886) J. Simon, Zur Inschrift von Gortyn, Wien 1886
- Willetts (1967) R.F. Willetts, The Law Code of Gortyn, 1967

Prof. Dr. Stefan Link
Universität Paderborn
Fakultät für Kulturwissenschaften
Historisches Institut
Pohlweg 55
D-33098 Paderborn
e-mail: stefan.link@upb.de